

II-6443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1989 01 24
1011, Stubenring 1

16.930/145-IA10/88

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Hintermayer und Kollegen, Nr. 3069/J
vom 2. Dezember 1988 betreffend Ver-
schandelung der Thaya bei Laa

3020 IAB

1989 -01- 26

zu 3069 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz
Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hintermayer und Kollegen Nr. 3069/J betreffend Verschandelung der Thaya bei Laa, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend möchte ich festhalten, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit dieser Angelegenheit nicht unmittelbar befaßt war. Die in der Beantwortung Ihrer Anfrage angeführten Sachverhalte beruhen auf einer Mitteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung:

Das in der Einleitung zu Ihrer Anfrage erwähnte Pumpenhaus der Jungbunzlauer AG dient der Nutzwasserversorgung dieser Firma, welche vom Landeshauptmann von Niederösterreich wasserrechtlich bewilligt wurde. Die in Ihrer Anfrage gleichfalls erwähnte Zufahrtsbrücke, welche "als Baustelle deklariert wurde", steht im Privateigentum des Gutsbetriebes Strakosch; es obliegt sohin dem Eigentümer, ob er die Brücke sperrt oder nicht.

Im Bereich des Entnahmebauwerkes für die oben angeführte Nutzwasserversorgungsanlage kam es durch Hochwasser im Jahre 1987 zu Uferabbrüchen und Uferunterwaschungen. Diese Schadstellen wurden vom Thaya-Wasserverband als notwendige Instandhaltungsmaßnahmen saniert, die faktische Durchführung erfolgte durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

Zu den Fragen 1 bis 9:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist über die Vorgänge und über den Zustand der Umgebung um das Pumpenhaus der Jungbunzlauer AG erst seit Ihrer Anfrage unterrichtet, da, wie bereits erwähnt, die Oberste Wasserrechtsbehörde mit der Angelegenheit nicht unmittelbar befaßt war. Das Pumpenhaus und sonstige Maßnahmen im Zuge der Nutzwasserentnahme aus der Thaya wurden vom Landeshauptmann von Niederösterreich wasserrechtlich bewilligt. Die ursprüngliche Anlage wurde vom Landeshauptmann von Niederösterreich mit Bescheid vom 10.4.1979, die nunmehrige Anlage mit Bescheid vom 25.5.1987 bewilligt. Die jeweiligen Genehmigungen erfolgten auf Grund der Bestimmungen der §§ 9, 11 bis 15, 38, 99, 100 Abs. 1 lit d, 101 Abs. 3, 105 und 111 WRG 1959 durch den Landeshauptmann von Niederösterreich. Die entsprechenden Anhörungsverfahren verliefen anstandslos. Nur eine neuerliche Erweiterung ist wegen unklarer Sachlage derzeit beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anhängig.

Die getroffenen Maßnahmen dienen einerseits der Nutzwasser-versorgung eines Unternehmens, andererseits zur Sanierung von Hochwasserschäden mit möglichen volkswirtschaftlichen Nachteilen.

Da in diesem Fall die entsprechenden Genehmigungen vorliegen, sind die von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen ausreichend berücksichtigt. Weitere Maßnahmen im Sinne Ihrer Anfrage werden im Hinblick auf rechtskräftige Bewilligungen nicht veranlaßt werden. Im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren werden allfällige - nicht geringfügige - Abweichungen vom bewilligten Projekt beseitigt werden.

Der Bundesminister:

